

Verordnung der Gemeinde Rehling über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

vom 22.02.2024

Die Gemeinde Rehling erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 BayRS 2011-2-I zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafel oder Transparente, die auf öffentlichem Grund an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen befestigt sind. Ebenfalls erfasst sind Darstellungen durch Bildwerfer.
- (2) Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke, sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, nur an den von der Gemeinde Rehling genehmigten Stellen / Anschlagtafeln und nach Maßgabe dieser Verordnung angebracht werden. Öffentlich sind dabei Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen keine Sichthindernisse für Verkehrsteilnehmer darstellen.

- (3) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Rehling vorgeführt werden.
- (4)

§ 3 Freihaltung des Ortskerns

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen im Ortskern von Rehling keine öffentlichen Anschläge im Sinne des § 1 dieser Verordnung angebracht werden.
- (2) Der Ortskern wird wie folgt definiert:
Alte Bergstraße, Bergstraße, kleiner Hamberg und Bauernstraße je beidseitig auf voller Länge;
Hambergstraße beidseitig bis auf Höhe Hambersraße 6a;
Raiffeisenstraße beidseitig von Einmündung Hambergstraße bis Raiffeisenstraße 11;
Hauptstraße von Ende Bergstraße bis Einmündung zur Langen Wand;
Gamlingweg Einmündung Hauptstraße bis Gamlingweg . 2;
Baumweg von Einmündung Hauptstraße bis Baumweg 5;
Schulstraße von Ende Bauernstraße bis Einmündung Kinderheimstraße;
Fußwege zwischen Bergstraße und Bauernstraße

§ 4 Genehmigung

- (1) Die Gemeinde Rehling kann anlässlich temporärer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag die Plakatierung im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung genehmigen. Die Genehmigung ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Nach Ende des genehmigten Zeitraumes müssen die Plakate innerhalb 1 Woche durch die jeweiligen Befugten aus dem öffentlichen Raum entfernt werden. Nach Ablauf von 2 Wochen ab dem Ende des genehmigten Zeitraumes kann die Gemeinde Rehling, ohne weitere Aufforderung, die Plakate entfernen, entsorgen und der verpflichteten Person oder Firma die Kosten in Rechnung stellen.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde Rehling kann anlässlich temporärer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen in §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt werden. Ausnahmen werden durch entsprechende schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall geregelt.

§ 6 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen werden von der Gemeinde Rehling gesonderte Anschlagtafeln an festgelegten Standorten aufgestellt, die für Wahlwerbepлакate bestimmt sind. Das Anbringen von Anschlägen auf den gemeindlichen Anschlagtafeln ist genehmigungspflichtig Die Genehmigung ist rechtzeitig vor dem Anschlag bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

- (2) Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor dem Wahltag, Entscheidungstag oder bei Begehren für die Dauer der Auslegung der Eintragslisten in der Gemeinde Rehling und den dazugehörigen Ortsteilen Plakate ausschließlich an den von der Gemeinde Rehling zu diesem Zweck aufgestellten Wahlplakatflächen anbringen.
- (3) Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt.
- (4) Das Aufstellen von eigenen Wahlplakatständern bzw. das Anbringen von Wahlplakaten außerhalb der nach § 2 zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln ist nicht erlaubt.

Die Bestimmung der Anzahl der Plakate für jede Partei oder Wählergruppe, die Plakatflächen beansprucht, erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Rehling unter der Berücksichtigung einer abgestuften Chancengleichheit. Der Verteilung liegt das Verhältnis der erreichten Wählerstimmen bei der letzten Wahl gleicher Art (bei mehreren Wahlen am gleichen Tag ist das Stimmverhältnis der Wahl mit der größten Wahlbeteiligung ausschlaggebend) zugrunde.

- (5) Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Anschlagflächen auf den Anschlagtafeln erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Rehling wie folgt:

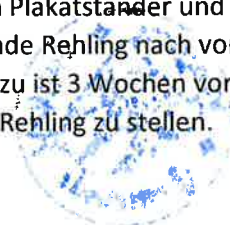
Jede Partei oder Wählergruppe hat mindestens 6 Wochen vor dem Beginn der Plakatierungsmöglichkeit nach Abs. 1 einen schriftlichen Antrag auf Plakatierung an die Gemeinde Rehling zu stellen.

Die Anschlagflächen werden von der Gemeindeverwaltung nach Vorlage aller Anträge in der Reihenfolge festgelegten Anschlagtafeln und der Reihe der Ordnungszahlen der Parteien oder Wählergruppen auf den Wahlvorschlägen solange durchgehend vergeben, bis alle Anschlagflächen belegt sind. Die Verteilung der Anschlagflächen für jede Partei oder Wählergruppe auf der Anschlagtafel soll dabei möglichst an allen Anschlagtafeln bzw. Standorten einheitlich sein. Die Gemeinde Rehling teilt innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang der jeweiligen Partei oder Wählergruppe mit, an welchen Anschlagtafeln wie viele Plakate angebracht werden können und markiert die Anschlagtafeln entsprechend der genannten Ordnungszahlen.

- (6) Nach dem Tag der Wahl müssen die Plakate innerhalb 1 Woche durch die jeweiligen Parteien oder Wählergruppen von den gemeindlichen Anschlagtafeln entfernt werden. Nach Ablauf von 2 Wochen ab dem Tag der Wahl kann die Gemeinde Rehling, ohne weitere Aufforderung, die Plakate entfernen und entsorgen und der verpflichteten Partei oder Wählergruppe die Kosten in Rechnung stellen.

§7 Abstimmungen bei Volks- und Bürgerbegehren und Volks- und Bürgerentscheiden

- (1) Vor Volks- und Bürgerbegehren dürfen die jeweiligen Antragsteller während der Dauer der Auslegung in Eintragslisten und die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerentscheiden bis zu 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin Plakatständer und Plakate auch außerhalb der Anschlagtafeln nach § 4 im Gebiet der Gemeinde Rehling nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung aufstellen. Dazu ist 3 Wochen vor dem genannten Zeitraum ein entsprechender Antrag bei der Gemeinde Rehling zu stellen.



- (2) Nach dem Tag des Volks- oder Bürgerbegehrens oder volks- und Bürgerentscheids müssen die aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb einer Woche abgebaut werden. Nach Ablauf von 2 Wochen kann die Gemeinde Rehling, ohne weitere Aufforderung, die Plakate entfernen und entsorgen und der verpflichteten Partei oder Wählergruppe die Kosten in Rechnung stellen.

§ 8 Politische Veranstaltungen

Politische Veranstaltungen sind aufgrund fehlender geeigneter Flächen im gesamten Gemeindegebiet auf öffentlichen Flächen unzulässig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 ohne Genehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt
- b) entgegen § 2 Abs. 3 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer vorführt
- c) entgegen § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge im Ortskern oder außerhalb der genehmigten Stellen anbringt oder anbringen lässt
- d) entgegen den Vorschriften der §§ 6 und 7 über die Plakatierung durch politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Aktionsbündnisse öffentlich Plakate außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- e) entgegen des § 8 dieser Verordnung eine politische Veranstaltung auf öffentlichen Flächen durchführt.
- f) entgegen der Vorschriften des § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 2 nicht fristgerecht abbaut.


§ 10 Verwaltungsvorschriften

Eine weitere Konkretisierung der Regelungen dieser Verordnung, insbesondere des Ablaufs des Genehmigungsverfahrens können durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft

Rehling, Datum ^{13.02.2024}


Christoph Aidelsburger

Erster Bürgermeister

